

# RS Vwgh 1998/3/26 97/11/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

B-VG Art82 Abs2;

EO §1 Z12;

EO §42;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/11/0268 97/11/0314

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/06 93/17/0093 6

## Stammrechtssatz

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Aufschiebung einer gerichtlichen Exekution ist gemäß 42 EO das Exekutionsgericht - allenfalls über Antrag der Titelbehörde -, nicht jedoch diese selbst, zuständig. Durch die meritorische Erledigung dieses Antrages hat die Abgabenbehörde das Recht des Abgabepflichtigen auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110267.X03

## Im RIS seit

08.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>